Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/6/30 5Ob106/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1992

Norm

JN §60 Abs2

Rechtssatz

§ 60 Abs 2 JN ist bei einer Liegenschaft, die für hoheitliche Aufgaben eines fremden Staates verwendet wird, da hier eine Ausnahme von der Steuerpflicht und daher ein Einheitswert nicht besteht; die Bewertung durch das Gericht zweiter Instanz ist maßgebend.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 106/92
  Entscheidungstext OGH 30.06.1992 5 Ob 106/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0046569

Dokumentnummer

JJR_19920630_OGH0002_0050OB00106_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at